

Reglement für das Erstellen von Hochsitzen und Passhütten der Gemeindebetrieben Bonaduz/Rhäzüns

1. Rechtliche Grundlagen

Jagdliche Hochsitze, Bodensitze und Passhütten stellen im rechtlichen Sinne nichtforstliche Kleinbauten und Kleinanlagen im Wald oder ausserhalb dar und bedürfen keiner Rodungsbewilligung (vgl. Art. 27 KWaG vom 11. Juni 2012, Art. 17 KWaV vom 3. Dezember 2012). Hingegen ist die Zustimmung des Forstdienstes erforderlich (vgl. Art. 27 KWaG, Art. 18 KWaV). Ausserhalb von Wald gelten Art. 40 (nicht baubewilligungspflichtige Bauvorhaben) und Art. 50 (Meldeverfahren) der KRVO vom 24. Mai 2005.

2. Definitionen von Jagdhilfen

2.1 Sitzgelegenheit am Boden

Einfache Sitzgelegenheit aus Ästen, Holzbrettern und -latten am Boden, ohne seitliche Verkleidung und Dach. Es erfolgt kein Beschädigen von Bäumen durch einschlagen von Nägeln, Armierungseisen usw. und / oder durch Abschnüren mit Drähten, Seilen usw...

2.2 Mobiler Hochsitz

Hochsitz aus Aluminium, Kunststoff usw. mit oder ohne integrierte Leiter, der an einem Baum angestützt oder mittels Gurten am Baumstamm befestigt werden kann.

2.3 Hochsitz

Hochstand auf Stelzen (Pfosten oder Baumstämmen) oder auf einem Baum mit Stand- oder Sitzflächen, mit oder ohne seitliche Verkleidung und Dach.

2.4 Temporäre Passhütte

Passhütte, die frühestens anfangs September erstellt und spätestens im April wieder abgebrochen wird.

2.5 Permanente Passhütte

Passhütte, die nach deren Erstellung permanent verbleibt.

2.6 Schussschneisen / Wildwechsel / Blössen im Wald

Damit das Wild auf einem Wechsel, in der Regel von einem Hoch- oder Bodensitz aus, beschossen werden kann, müssen unter Umständen einzelne Bäume entfernt werden.

3. Richtlinien für die Regelung von Jagdhilfen

3.1 Grundsätze

Hochsitze und Passhütten werden zum Zwecke einer verbesserten bzw. effizienteren Jagdausübung vom Forstdienst akzeptiert. Die baumschonende Erstellung von Hochsitzen mit natürlichen Materialien sowie der Bau von temporären und sich am Boden befindenden Passhütten werden vom Forstdienst ohne grosse Formalitäten (BAB, Amt für Wald und Naturgefahren) bewilligt.

Grundsätzlich sind sämtliche Massnahmen im Waldareal, die über das Abschneiden von einzelnen Ästen oder Stauden hinausgehen, meldepflichtig.

3.2 Betroffene Gebiete

Die vorliegenden Richtlinien gelten für das gesamte Gebiet der Gemeinden Bonaduz und Rhäzüns.

3.3 Bewilligungspflicht

Eine Baute ist bewilligungspflichtig, wenn ein Podest, ein Dach oder mindestens eine Wand erstellt wird. Eine Sitzgelegenheit am Boden ist bewilligungspflichtig, sobald waldfremde Materialien wie Blachen, Kunststoff, Metall etc. verwendet werden.

3.4 Dauer der Bewilligung

Eine Bewilligung wird für maximal 5 Jahre erteilt. Nach Ablauf der Bewilligung ist diese zu erneuern. Wird die Baute nicht innerhalb eines Jahres ab Bewilligung erstellt, verfällt die Bewilligung.

3.5 Eigentum und Haftung

Eine Bewilligung wird nur an Jagdberechtigte erteilt. Jedem Jäger werden höchstens drei Hoch- oder Bodensitze bewilligt. Eine Jagdgruppe darf maximal 5 Hoch- oder Bodensitze besitzen. Die Anzahl Passhütten regelt das kantonale Jagdgesetz.

Der Gesuchsteller ist für eine sichere Erstellung und den nötigen Unterhalt verantwortlich. Die Gemeinde als Grundeigentümerin und als Bewilligungsinstanz lehnt jegliche Haftung ab. Bauten, die ohne Bewilligung erstellt werden, sind gegen Busse innerhalb von 10 Tagen abzubauen. Geschieht dies nicht in der vorgegebenen Frist wird die Baute auf Kosten des Erstellers durch die Gemeindebetriebe entfernt.

3.6 Bauliche Vorgaben

Für das Aufstellen von jagdlichen Bauten dürfen keine Erdverschiebungen (Grabarbeiten) vorgenommen werden.

Hochsitze und Bodensitze dürfen nicht abgeschlossen werden und müssen für alle Jäger zugänglich sein. Dies betrifft auch die Art des Zuganges (Leiter). Bauten, welche z.B. infolge einer übermässigen Höhe nicht kontrolliert werden können, werden nicht bewilligt.

Die maximalen Aussendimensionen der Baute inkl. Stützen und Fundamente betragen 1.4 x 1.4 x 2.3 m.

Es dürfen nur unbehandeltes Holz ohne Farbanstrich oder andere, natürliche Materialien verwendet werden. Das Verwenden von fremden Materialien als Isolations- oder Dichtungsmaterial ist nicht erlaubt. Die verwendeten Materialien sind so einzusetzen, dass sie nach Ablauf der Lebensdauer wieder getrennt und fachmännisch entsorgt werden können. Die Umwelt ist durch das Verwenden von geeigneten Materialien und durch sorgfältiges Montieren zu schonen. Über Ausnahmen entscheidet der Revierförster.

Das Befestigen der Baute oder Teile davon mit Nägeln, Eisenstäben, Drähten und dergleichen an Bäumen ist verboten. Dadurch entstandene Schäden oder Wertverminderung

an Bäumen und Bauwerken werden dem Ersteller in Rechnung gestellt. Dies gilt auch für bereits bestehende Bauten.

3.7 Schussschneisen

Das Erstellen von Schussschneisen sowie das Freihalten von Wildwechseln und Blössen im Wald bedürfen einer schriftlichen Bewilligung durch den Revierförster.

3.8 Salzlecken

Durch den Bau eines Hochsitzes oder Bodensitzes entsteht kein Anspruch auf das Anlegen einer Salzlecke. Der Kanton Graubünden untersagt das anlocken von Wild durch Salz.

3.9 Entfernen der Baute

Bei unvorhergesehenen Situationen (z.B. Zwangsnutzungen im Wald) kann die Gemeinde die Entfernung der Baute jederzeit und entschädigungslos verlangen.

Wird die Baute für die Jagd nicht mehr benützt, so ist dies der Gemeinde schriftlich zu melden. Die Baute ist dann zu entfernen. Mit dem Antrag zum Erstellen einer jagdlichen Baute verpflichtet sich der Ersteller, sobald diese nicht mehr gebraucht wird, z.B. infolge Aufgabe der Jagd, mit den dazu verwendeten Materialien zu entfernen und fachmännisch zu entsorgen.

4. Antrag einer Bewilligung für Neubauten sowie Verlängerung der Bewilligung

4.1 Ausführungsorgan

Der Gemeindevorstand beauftragt als Ausführungsorgan für die Bewilligungen den Revierförster.

4.2 Erforderliche Angaben und Unterlagen für das Gesuch

Der Standort der Baute ist mittels Lokalname, genauen Koordinaten sowie Eintrag des Standortes in einen Plan 1:5'000 oder 1:10'000 klar zu dokumentieren.

Das Gesuchs Formular ist komplett ausgefüllt den Gemeindebetrieben Bonaduz/Rhäzüns einzureichen.

4.3 Bewilligungsablauf

Für neue Bauten findet jeweils im Juli eine Abnahme durch den Revierförster statt. Deshalb müssen die Anträge für neue Bauten bis spätestens 30. Juni eingereicht werden. Die bewilligten Bauten sind bis spätestens 15. August auszuführen. Um Störungen kurz vor der Jagd zu vermeiden, werden kurzfristig eingereichte Gesuche erst im Folgejahr behandelt. Die vorliegenden Richtlinien gelten grundsätzlich auch für die Verlängerung der Bewilligung für bereits bestehende Bauten. Der Ist-Zustand kann erhalten bleiben, wenn ein Umbau nicht möglich ist.

Bei Nichtbefolgen der Auflagen wird die Bewilligung nicht erteilt oder entzogen. Widerhandlungen gegen diese Richtlinien haben ein Bewilligungsentzug bzw. die Verweigerung von künftigen Bewilligungen zur Folge.